Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 54 (1956)

Heft: 11

Artikel: Erhaltung des Landschaftsbildes und Eigentumsgarantie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-212729

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der im Bau befindlichen Seewasserwerke am Bodensee wurde der Fortbildungskurs abgeschlossen. Seine Veranstalter dürfen für sich in Anspruch nehmen, der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Reinigung der Abwässer einen kräftigen Impuls erteilt zu haben. Möge dadurch der Gedanke des Gewässerschutzes in immer weitere Kreise getragen werden, damit unsere ober- und unterirdischen Gewässer der gesunden Weiterentwicklung unseres Volkes erhalten bleiben.

Erhaltung des Landschaftsbildes und Eigentumsgarantie

(*Br.*) Das st.-gallische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bestimmt in Artikel 123, daß im Interesse des Heimatschutzes den Gemeinden die Pflicht obliegt, Bauten und Reklametafeln, welche das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild verunstalten, zu untersagen und zum Schutz von Naturdenkmälern die nötigen Maßnahmen zu treffen. In Anwendung dieser Bestimmungen genehmigte der Gemeinderat von St. Gallen am 23. Oktober 1952 für das Gebiet Winkeln-Süd einen neuen Überbauungs- und Zonenplan. Der letztere enthält eine Wohnzone, Industrie- und Gewerbezonen, öffentliche Frei- und Grünflächen, Heimat- und Naturschutzzonen. In der Naturschutzzone S, die vor einer Überbauung und Veränderung bewahrt werden soll, sind die Bäume, Sträucher und sonstigen Pflanzungen unter Schutz gestellt.

Östlich der Herisauer Straße befindet sich eine 87000 Quadratmeter umfassende Liegenschaft, die einem Sch. gehört und die mit dem Bildweiher zu einem sehr großen Teil in die Zone S einbezogen wurde. Der Bildweiher selbst und dessen Ufer bilden eine besondere Parzelle, die nicht Eigentum des Sch. ist. Gegen den Einbezug eines Teils seiner Liegenschaft in die Zone S erhob Sch. Einsprache, die vom Regierungsrat indessen nur teilweise gutgeheißen wurde, indem ein näher umschriebener Teil der Liegenschaft des Sch. von der Zone ausgenommen und dafür besondere Bauvorschriften aufgestellt wurden. Im übrigen wurde erkannt, daß die rechtliche Grundlage zum Erlaß des Zonenplanes und der Bauvorschriften vorhanden sei, daß der Bildweiher und seine Umgebung des Schutzes und der Erhaltung würdig seien und daß eine materielle Enteignung nicht vorliege.

Gegen diesen Entscheid reichte Sch. beim Bundesgericht eine *staatsrechtliche Beschwerde* ein, mit der er geltend machte, er beruhe auf Willkür (Art. 4 BV) und verletze die Eigentumsgarantie (Art. 31 KV). Zur Begründung wurde näher ausgeführt, es fehle dem Bauverbot die gesetzliche Grundlage, denn Art. 123 des st.-gallischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, auf den sich der Regierungsrat berufe, schütze Naturdenkmäler. Der Bildweiher sei zwar an sich hübsch, doch sei er bereits auf zwei Seiten mit Autostraßen umgeben, und es komme hinzu, daß die neue Autostraße St. Gallen–Bild–Herisau ausgerechnet am Ufer dieses Weihers, dessen Idyll angeblich geschützt werden solle, vorbei-

geführt werde. Die Eigentumsgarantie sei durch das Bauverbot deshalb verletzt, weil die Beschränkung des Grundeigentümers auf die landwirtschaftliche Nutzung expropriationsmäßig wirke.

Wie das Bundesgericht nun schon wiederholt ausgeführt hat, gewährleistet die Eigentumsgarantie dem Bürger den Schutz seiner wohlerworbenen Rechte dahingehend, daß Eigentumsbeschränkungen, wie sie hier vorgenommen werden, nur zulässig sind, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und voll entschädigt werden, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

Nach feststehender Praxis liegt die *gesetzliche Grundlage* dann vor, wenn eine Gesetzesbestimmung vorhanden ist, aus der eine Ermächtigung der Behörde zum Erlaß des angefochtenen Verbotes ohne Willkür gefolgert werden kann. Ein Weiher kann aber zweifellos als Naturdenkmal angesehen werden, und dazu gehört auch seine Umgebung, wenn das Landschaftsbild vor Verunstaltung geschützt werden soll. Insofern erscheint die Schaffung der Schutzzone S durch Art. 123 des Einführungsgesetzes zum ZGB gedeckt.

Zu Unrecht bestreitet der Beschwerdeführer auch, daß das Bauverbot in der Zone S im *öffentlichen Interesse* liege. Der Weiher vermittelt, namentlich von der Herisauer Straße aus betrachtet, ein landschaftlich interessantes und reizvolles Bild, dessen Erhaltung mit der zunehmenden Überbauung der umliegenden Quartiere an Bedeutung noch gewinnen wird. Wichtig und erhaltungswürdig erscheint aber die Weiherlandschaft vor allem in Hinblick auf Pflanzen- und Vogelschutz. Sie dient mit den schilfbewachsenen Ufern des Weihers als natürliche Brutstätte für die Vogelwelt des nahegelegenen Gübsensees, der sich mit seinen schmalen Ufern und wegen seiner Tiefe dazu weniger eignet.

In letzter Linie wird vom Beschwerdeführer behauptet, das Bauverbot in der Zone S komme einer *materiellen Enteignung* gleich und hätte daher nur gegen volle Entschädigung erlassen werden dürfen. Der angefochtene Entscheid verletze daher die Eigentumsgarantie sowie den Grundsatz der Gewaltentrennung dadurch, daß hier kurzerhand im Administrativverfahren entschieden worden sei. Art. 124 des Einführungsgesetzes zum ZGB verlange aber, daß die Beschränkungen aus Art. 123 auf dem Wege der Expropriation durch den *Richter* entschieden werden. Dieser Einwand ist indessen unbegründet, denn Art. 124 EG zum ZGB schreibt nicht vor, daß für die Erhaltung von Naturdenkmälern das Expropriationsverfahren unter allen Umständen in Anspruch genommen werden müsse, sondern es *ermächtigt* die Gemeindebehörden nur, es zu tun.

Dies entspricht dem Wesen der Enteignung. Diese ist ein Recht der öffentlichen Gewalt und dient dazu, die im öffentlichen Interesse angeordnete Inanspruchnahme von Privatrechten gegen den Willen des Grundeigentümers durchzusetzen. Von der Verwaltung wird aber das Expropriationsverfahren nur eingeleitet, wenn sie der Auffassung ist, es handle sich um eine materielle Enteignung. Das verneint sie hier, weil

dem Beschwerdeführer die bisherige landwirtschaftliche Nutzung seines Eigentums verbleibt. Glaubt der Grundeigentümer im Gegensatz dazu, daß er einem expropriationsähnlichen Eingriff der öffentlichen Gewalt ausgesetzt sei, so kann er die Einleitung des Expropriationsverfahrens beantragen, und in einem solchen Falle eröffnet die kantonale Prozeßgesetzgebung dem Grundeigentümer die Möglichkeit, seinen Anspruch auf Entschädigung als Kläger in einem Zivilprozeß durchzusetzen.

Von diesem Recht, seinen Entschädigungsanspruch durch den Richter beurteilen zu lassen, hat Sch. nicht Gebrauch gemacht. Er beruft sich daher zu Unrecht auf die Eigentumsgarantie, denn die zuständigen Behörden wollen ihm die Entschädigung gar nicht verweigern, wenn eine materielle Enteignung gemäß Richterspruch wirklich vorliegen sollte.

Aus all diesen Gründen wurde die *Beschwerde abgewiesen.* (Urteil vom 21. Dezember 1955.)

L'aspect économique et social de l'aménagement régional

La Suisse est aujourd'hui un des pays les plus industrialisés du monde. Parmi les nations européennes, elle occupe le 3e rang, avec 45% de la population active occupée dans l'industrie, et elle n'est dépassée que par la Belgique et la Grande-Bretagne.

Simultanément avec le développement industriel, la population de notre pays a doublé par rapport à 1850 et elle a subi une profonde modification de sa structure dans le sens d'une très forte urbanisation. En effet la Suisse comptait en 1850 huit agglomérations urbaines avec plus de 10000 habitants chacune et 154000 habitants en tout. C'était 6% de la population totale du pays.

Aujourd'hui nous comptons cinq grandes villes avec plus de 100000 habitants chacune – et 1035000 habitants en tout. Les villes moyennes et petites (de 10000 à 100000 habitants) comptent 800000 habitants, ce qui fait 1835000 citadins ou 37% du total de la population.

Cette urbanisation a coïncidé avec un progrès social certain. La concentration urbaine a permis l'épanouissement de l'enseignement supérieur des sciences, de la technique et des arts par la création d'institutions universitaires diverses, de laboratoires, d'hôpitaux universitaires, de bibliothèques, de musées, etc. L'histoire nous démontre que l'urbanisation n'est pas un mal en soi, bien au contraire, puisque les foyers de haute culture ne se trouvaient que dans les villes. Mais le rôle et la valeur des agglomérations urbaines pour le bien-être des hommes dépendent d'une loi non ecrite, dont l'application ou l'inobservation sont décisives pour la réussite des créations de l'homme: il s'agit du principe de la juste mesure.

L'extension excessive d'une ville provoque toutes sortes de troubles dans l'organisme urbain, des troubles d'ordre circulatoire, économique, démographique et social. Le bilan du développement démesuré des grandes villes durant les cent dernières années nous donne la preuve que les grandes avantages d'une cité bien équilibrée et d'une juste mesure se